

Betreff:

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine im Jahr 2025 als
Geschäft der laufenden Verwaltung**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

05.08.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.08.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.4.3 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalisierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden.

Gemäß Ziffer 3.4.4 der Sportförderrichtlinie kann die Stadt Braunschweig den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag hin für die feste Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren. Darauf aufbauend können weitere jährliche Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine erfolgen, sowohl

- a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport durch fachkundige externe Organisationen als auch
- b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) bestehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Laut der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Gemäß Buchstabe f) dieser Richtlinie gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000,00 € bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Der Verwaltung liegen die in der Anlage aufgeführten Anträge mit einer Antragssumme in Höhe von bis zu 5.000,00 € vor.

Die Verwaltung beabsichtigt, Zuschüsse im entsprechenden Umfang zu gewähren.

Weitere zum jetzigen Zeitpunkt entscheidungsreife Zuschussanträge in Höhe von bis zu 5.000,00 € liegen der Verwaltung nicht vor.

Geiger

Anlage/n:

Zuschüsse unter 5.000 €